

Satzung

der CDU Schleswig-Holstein

Fassung: 17. März 2001

mit Änderungen vom:

24.11.2012, 16.03.2013, 23.11.2013, 15.11.2014 und 19.11.2016

Stand: 19. November 2016

Satzung der CDU Schleswig-Holstein

- **Inhaltsübersicht**
- **Stichwortverzeichnis**
- **Text**
- **Anlage**
- **Musterteilsatzung**
- **Finanz- und Beitragsordnung (FBO)
CDU Schleswig-Holstein**
- **Spendenrichtlinien**

Inhaltsübersicht

A.	Name, Zweck und Sitz	§ 1
B.	Mitgliedschaft	
	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	§ 2
	Aufnahmeverfahren	§ 3
	Mitgliedsrechte	§ 4
	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	§ 5
	Ordnungsmaßnahmen	§ 6
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7
	Austritt	§ 8
	Ausschluss von Mitgliedern	§ 9
	Ausschlussgründe	§ 10
	Regelung von Streitigkeiten	§ 11
C.	Aufbau	
	Organisationsstufen / Mitgliederbeauftragte/r	§ 12
I.	Landesverband	
	Bildung und Bereich	§ 13
	Aufgaben	§ 14
	Organe	§ 15
	Landesparteitag	§ 16
	Aufgaben des Landesparteitages	§ 17
	Wahl der Listenkandidatinnen / -kandidaten	§ 18
	Landesausschuss	§ 19
	Landesvorstand	§ 20
	Aufgaben des Landesvorstandes	§ 21
	Landesfachausschüsse	§ 22
	Landesparteigericht	§ 23
	Landessatzungsausschuss	§ 24
	Auflösung des Landesverbandes	§ 25
II.	Kreisverbände	
	Bildung und Bereich	§ 26
	Kandidatenaufstellung	§ 27
	Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen	§ 28
	Aufgaben	§ 29
	Organe	§ 30
	Kreisparteitag	§ 31
	Kreisverbandsausschuss	§ 32
	Kreisvorstand	§ 33
	Arbeitskreise	§ 34
	Kreisparteigericht	§ 35
	Auflösung	§ 36

III.	Stadt- / Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände	
	Bildung und Bereich	§ 37
	Aufgaben	§ 38
	Organe	§ 39
	Hauptversammlung	§ 40
	Vorstand	§ 41
	Auflösung	§ 42
D.	Sonderorganisationen	
	Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands	§ 43
	Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband	§ 44
	Kommunalpolitische Vereinigung	§ 45
E.	Allgemeine Bestimmungen	
I.	Finanzen	
	Aufbringung der Mittel	§ 46
	Mittelbewirtschaftung	§ 47
	Buchführung und Kassenprüfung	§ 48
	Geschäftsjahr	§ 49
II.	Vertretung und Geschäftsführung	
	Gesetzliche Vertretung	§ 50
	Besondere Vertreterinnen / Vertreter	§ 51
	Haftung	§ 52
	Nicht besetzt	§ 53
III.	Versammlungen, Ladungsfristen	
	Parteitage und Hauptversammlungen	§ 54
	Verbandsausschüsse	§ 55
	Vorstände	§ 56
	Ladungsfrist und Mitteilung der Tagesordnung	§ 57
	Dringlichkeitsanträge	§ 58
	Sitzungsniederschriften	§ 59
IV.	Abstimmung und Wahlen	
	Beschlussfähigkeit	§ 60
	Gültigkeit der Beschlüsse	§ 61
	Stimmrecht der Verbände	§ 62
	Abstimmung	§ 63
	Wahlzeit	§ 64
	Wahlverfahren	§ 65
	Mitgliederbefragung	§ 65 a
	Abwahl	§ 66

F.

Schlussvorschriften

Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen
und Arbeitskreise

§ 67

Nachweis des Mitgliederbestandes

§ 68

Satzungen und Geschäftsordnung

§ 69

Inkrafttreten

§ 70

Anlage

Gleichstellung von Frauen und Männern

Stichwortverzeichnis

Zur schnelleren Auffindbarkeit der wichtigsten Satzungsbestimmungen sind den Hauptstichworten die jeweils zugehörigen Satzungsvorschriften zugeordnet und zum Teil in Unterpunkte untergliedert worden. Eine lückenlose Vollständigkeit kann mit diesem Stichwortverzeichnis jedoch nicht erreicht werden.

Abstimmungen	§ 63
Arbeitskreise	
im Landesverband	§ 22
im Kreisverband	§ 34
Abwahl	§ 66
Beschlussfähigkeit	§ 60
Beitragspflicht und Zahlungsverzug	§ 5
Buchführung	§ 48
Dringlichkeitsanträge	§ 58
Gesetzliche Vertretung	
des Landesverbandes	§ 50
der nachgeordneten Verbände	§ 51
Gleichstellung von Frauen und Männer	Anlage
Haftung	§ 52
Hauptversammlungen	§ 40
Jugend-Schnuppermitgliedschaft	§ 5 (1)
Kassenprüfung	§ 48
Kreisparteitag	§ 31
Zusammensetzung	§ 31
Ladungsfrist	§ 57
Aufgaben	§ 29
Abstimmungen	§ 63
Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landesausschuss	§ 31
Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen	§ 28
Wahl der Listenkandidatinnen / -kandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag	§ 18
Wahlzeit	§ 64
Beschlussfähigkeit	§ 60
Kreisverbände	§ 26
Kreisparteitag	§ 31
Aufgaben	§ 29
Organe	§ 30
Kreisverbandsausschuss	§ 32
Zusammensetzung	§ 32 (1)
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§ 57
Kreisvorstand	§ 33
Zusammensetzung	§ 33 (1)
Einberufung, Ladungsfrist usw.	§ 57
Aufgaben	§ 33 (3)
Abstimmungen	§ 63

Landesausschuss	§ 19
Zusammensetzung	§ 19 (4)
Aufgaben	§ 19 (5)
Abstimmungen	§ 63
Beschlussfähigkeit	§ 60
Landesfachausschüsse	§ 22
Landesparteitag	§§ 16 ff
Zusammensetzung	§ 16 (2)
Einberufung, Ladungsfrist	§ 57
Aufgaben	§ 17
Abstimmungen	§ 63
Wahl des Landesvorstandes, des Landesparteigerichts und der Kassenprüfer	§ 17 (3)
Wahl der Delegierten zum Bundes- parteitag und zum Landesausschuss	§ 17 (3)
Wahl der Listenkandidatinnen / -kandidaten für die Europawahl, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig- Holsteinischen Landtag	§ 18
Wahlzeit	§ 64
Beschlussfähigkeit	§ 60
Landessatzungsausschuss	§ 24
Landesvorstand	§ 20
Zusammensetzung	§ 20 (1)
Einberufung, Ladungsfrist	§§ 20 (5), 57
Aufgaben	§ 21
Listenwahl	§ 18
Listenkandidatinnen / -kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag	§ 18
Kandidatinnen / Kandidaten bei Kommunalwahlen	§ 28
Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise	§ 67
Mitgliederbeauftragte/r	§ 12
Mitgliederbefragung	§ 65 a
Mitgliederbestand	§ 68
Mitgliederversammlungen	§ 40
Mitgliedschaft	§§ 2 ff
Mitgliedschaftsvoraussetzungen	§ 2
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU	§ 2 (2)
Mitgliedsrechte	§ 4
Scientology-Organisation	§ 2 (3)
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 7
Ordnungsmaßnahmen	§ 6
Ausschlussgründe	§ 10
Mittelbewirtschaftung	§ 47

Ortsverbände	§§ 37 ff
Hauptversammlung	§ 40
Vorstand	§ 41
Einberufung, Ladungsfrist	§ 57
Aufgaben	§ 40
Abstimmungen	§ 63
Wahl des Vorstandes	§ 40
Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und zum Kreisverbandsausschuss	§ 40
Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten für die Kommunalwahl	§ 40
Wahlzeit	§ 64
Beschlussfähigkeit	§ 60
Geheime Wahl von Vorstand, Delegierten und Kandidatinnen / Kandidaten	§ 65 (2)
Parteigericht	§§ 23, 35
Parteitage und Hauptversammlungen	§ 54
Sitzungsniederschriften	§ 59
Stimmrecht der Verbände	§ 62
Vereinigungen	§§ 43 ff
Genehmigung der Satzungen der Vereinigungen durch den Landesausschuss	§ 44 (2)
Vorstände	§ 56
Ladungsfrist, Tagesordnung	§ 57
Vorstand des Ortsverbandes	§ 41
Zusammensetzung	§ 41
Ladungsfrist usw.	§ 57
Aufgaben	§ 40
Abstimmungen	§ 63
Beschlussfähigkeit	§ 60 (1)
Wahlkreisdelegiertenversammlungen	§§ 27,28
Wahlkreiskandidatinnen / -kandidaten	
Wahlkreiskandidatinnen / -kandidaten für die Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament	§ 27
Wahlverfahren	
Geheime Wahl	§ 65 (1)
Mitgliederbefragung	§ 65 a
Offene Abstimmung bei Wahlen	§ 65 (1)
Wahlzeit	§ 64

SATZUNG

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Landesverband Schleswig-Holstein

A. NAME , ZWECK UND SITZ

§ 1

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, ist als Organisation der CDU im Lande Schleswig-Holstein Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, hat ihren Sitz in Kiel.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt, ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Sie / er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn sie / er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und 1 Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung und die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation schließen die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (EMail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisverbandes (Abs. 7) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese

Frist um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands/ oder des Aufnahmeausschusses ausdrücklich widerspricht. Auch die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands oder des Aufnahmeausschusses. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss erworben.
- (4) Zuständig ist der Kreisverband, in welchem das Mitglied wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Auf begründeten Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine abgelehnte Bewerberin / ein abgelehnter Bewerber ist über ihr / sein Einspruchsrecht zu belehren. Ein Einspruch der Bewerberin / des Bewerbers oder des Ortsverbandsvorstandes ist binnen 2 Wochen beim Landesvorstand einzulegen.
- (6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (7) Der Aufnahmeausschuss des Kreisvorstandes setzt sich zusammen aus der / dem Kreisvorsitzenden oder einer ihrer Vertreterinnen / einem seiner Vertreter als Vorsitzende / Vorsitzender des Ausschusses, der Kreisgeschäftsführerin / dem Kreisgeschäftsführer und einem weiteren gewählten Mitglied des Kreisvorstandes, für das aus der Mitte des Kreisvorstandes eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen ist. Über seine Sitzungsfolge entscheidet der Aufnahmeausschuss unabhängig in eigener Verantwortung
- (8) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand innerhalb eines weiteren Monats endgültig über den Antrag des Bewerbers. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.“
- (9) Wechselt ein Mitglied Wohnsitz oder Arbeitsplatz, kann es in den anderen Ortsverband übertreten. Der bisherige Ortsverband ist für die Verweisung zuständig. 3 Monate vor Kreisparteitagen und Mitgliederversammlungen sollte keine Überweisung erfolgen.

§ 4 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Nur deutsche Mitglieder können als Kandidatinnen / Kandidaten für parlamentarische Vertretungen (Europa-Parlament, Bundestag, Landtag) aufgestellt werden. Für kommunale Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadt- und Gemeindevertretungen) können auch Nicht-Mitglieder sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU aufgestellt werden.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat im Voraus Beiträge zu entrichten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Jugend-Schnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswerte Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende. Im Übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes - ausgenommen das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente - ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
 4. Enthebung von Parteiämtern.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

- (4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befassten Parteivorstandes gefasst werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich geladen worden sind.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Die / der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihr / ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Parteivorstandes ist der Widerspruch an das Parteigericht zulässig, worüber die / der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch Eintritt in eine andere Partei.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.“
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Befugnis zur Wahrnehmung von Parteiämtern und sonstigen Aufträgen sowie alle Rechte, die sich aus der Aufstellung als Listenkandidatin / Listenkandidat der Partei ergeben, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte

Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
 - a) gegen die Satzung der Partei oder
 - b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die für einen Angestellten der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt sind.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der PGO zuständige Parteigericht.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur unanfechtbaren Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.
Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist die in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (4) Die Entscheidung der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 10 Ausschlussgründe

- (1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der Union Stellung nimmt,
 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU oder von einer CDU-Fraktion nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber/Bewerberin auftritt oder bei der Wahl einer Vertretungskörperschaft als Bewerberin / Bewerber gegen die Christlich Demokratische Union auftritt,
 4. als Kandidatin / Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

- (2) Als Ausschlussgrund gilt ferner
 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte / einen Angestellten der Partei gelten.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Über persönliche Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der Parteimitgliedschaft oder aus der politischen Betätigung entstehen und die das Parteiinteresse berühren, kann in einem Parteigerichtsverfahren entschieden werden, soweit nicht der Landesatzungsausschuss zuständig ist. Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Parteigerichtsordnung.

C. AUFBAU

§ 12 Organisationsstufen / Mitgliederbeauftragte/r

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, gliedert sich in Kreisverbände, Amtsverbände und Ortsverbände. Die Ortsverbände entsprechen den Stadt- und Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden nach § 16 CDU-Bundesstatut. Ortsverbände eines Amts- oder Kreistagswahlbezirkes können sich zu einem Amtsverband zusammenschließen. Amtsverbände stehen mit den Ortsverbänden auf der gleichen Organisationsstufe. Eine Untergliederung der Ortsverbände findet nicht statt.
- (2) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe (§ 12) sowie den Vorständen der Vereinigungen (§ 43) gehört eine Mitgliederbeauftragte/ ein Mitgliederbeauftragter an, die/ der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Die/der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.“

I. LANDESVERBAND

§ 13 Bildung und Bereich

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein bildet den Landesverband.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Schleswig-Holstein.

- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten,
 3. sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten.

§ 15 Organe

Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand.

§ 16 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf je angefangene 75 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladung zum Landesparteitag festgestellt wird (§ 68). Eine Delegierte / ein Delegierter verliert ihr / sein Mandat, wenn sie / er den Kreisverband, von dem sie / er gewählt wurde, wechselt.
- (3) Dem Landesparteitag gehören ferner stimmberechtigt an
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 2. die Mitglieder des Landessatzungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Landesparteigerichts und die Kassenprüfer nehmen am Landesparteitag mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesparteitages nicht übersteigen.
- (6) Der Landesparteitag wählt das Sitzungspräsidium. Es besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten des Parteitages, 2 Beisitzern und einer Schriftführerin / einem Schriftführer. Die Präsidentin / der Präsident leitet mit Unterstützung der Beisitzerinnen / Beisitzer den Landesparteitag und übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen aus.

§ 17 Aufgaben des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Aufstellung von Richtlinien der CDU-Landespolitik,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Wahl
 - der / des Landesvorsitzenden,
 - der 4 ständigen Stellvertreter / -innen in einem Wahlgang,
 - der Landesschatzmeisterin / des Landesschatzmeisters und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters in getrennten Wahlgängen, der / des Mitgliederbeauftragten,
 - der weiteren 11 Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang,
 - der Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichtes und des Landessatzungsausschusses und ihrer Stellvertreter / innen, jeweils in getrennten Wahlgängen,
 - der Delegierten des Landesverbandes und ihrer Stellvertreter / -innen zum Bundesparteitag und der Mitglieder des Bundesausschusses,
 - der 3 Kassenprüfer / -innen, nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung,
4. die Wahl der Generalsekretärin / des Generalsekretärs auf Vorschlag des Landesvorstandes,
5. die Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung,
6. die Zulassung neuer Vereinigungen (§ 43).

§ 18 Wahl der Listenkandidatinnen / Listenkandidaten

- (1) Zur Aufstellung der Landesliste für die Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ist jeweils ein besonderer Landesparteitag einzuberufen. Er setzt sich ausschließlich aus Delegierten der Kreisverbände zusammen, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf angefangene 75 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten.
- (2) Die Delegierten der Kreisverbände müssen für die bevorstehende Wahl - unbeschadet weitergehender Vorschriften der Wahlgesetze - selbst wahlberechtigt und von einem solchen Kreisparteitag gewählt sein, bei dem ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes ihre Stimme abgegeben haben.

§ 19 Landesausschuss

- (1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 20),
 2. die Mitglieder des Landessatzungsausschusses (§ 24 Abs. 1),
 3. die Vorsitzenden der Vereinigungen (§ 43),

4. je eine Vertreterin / ein Vertreter für angefangene 200 bei einem Kreisverband geführte Mitglieder oder im Verhinderungsfall eine gewählte Stellvertreterin / ein gewählter Stellvertreter (§ 31 Abs. 4 Ziff. 3). Die Zahl der Vertreter der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladungen zum Landesausschuss festgestellt wird (§ 68).
- (2) Die Mitglieder des Landesparteigerichts und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse sind befugt, an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesausschusses nicht übersteigen.
- (4) Der Landesausschuss wird durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden oder die Generalsekretärin / den Generalsekretär im Einvernehmen mit der Landesvorsitzenden / dem Landesvorsitzenden einberufen.
Eine Delegierte / ein Delegierter verliert ihr / sein Mandat, wenn sie / er den Kreisverband, von dem sie / er gewählt wurde, wechselt.
- (5) Der Landesausschuss ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, wenn nicht der Landesparteitag die Sache an sich zieht, und die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesparteitages,
 2. den Erlass einer Geschäftsordnung (§ 69).

§ 20 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
 1. der / dem Landesvorsitzenden,
 2. den vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. der Generalsekretärin / dem Generalsekretär oder der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer,
 4. der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister und ihrem / seinem Stellvertreter / Stellvertreterin.
Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
Im Übrigen gehören dem Landesvorstand an:
 5. der / die Mitgliederbeauftragte
 6. 11 weitere Mitglieder,
 7. die Ministerpräsidentin, der Ministerpräsident, sofern der CDU angehörend,
 8. die Landtagspräsidentin / der Landtagspräsident / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
 9. die / der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion,
 10. die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

- (2) Die / der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses und die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesvorstandes nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Die Tätigkeit als Generalsekretärin / Generalsekretär und/oder Landesgeschäftsführerin / Landesgeschäftsführer ist mit der Ausübung eines anderen Amtes im Landesvorstand unvereinbar
- (5) Der Landesvorstand wird durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle 2 Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses,
 2. die Förderung der Kreisverbände sowie der Landesfachausschüsse; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisation unterrichten,
 3. die Wahl der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers und ihre / seine Bestellung im Einvernehmen mit der Generalsekretärin / dem Generalsekretär der Bundespartei (§ 17 (3) des Bundesstatuts),
 4. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder im Landesvorstand (§20)
 5. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag; er ist berechtigt, nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben; er ist berechtigt, den Wahlkreismitgliederversammlungen Vorschläge für die Kandidatinnen / Kandidaten zum Bundestag und Landtag zu unterbreiten,
 6. die Entscheidung über den Voranschlag.
- (2) Der Landesvorstand hat durch Beschluss die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen. Diese Aufgabenverteilung ist den Delegierten des Landesausschusses und den Kreisvorständen mitzuteilen.
- (3) Der Landesvorstand erlässt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen gebunden.

- (4) Der Landesvorstand hat die Kreisvorsitzenden mindestens viermal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung und der politischen Meinungsbildung dienen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Kreisvorsitzenden beantragt wird.
- (5) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Landesausschusses fallen. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses, die alsbald zu beantragen ist.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen.
- (7) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer unterstützt die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihr / ihm die Geschäfte der Partei. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär wird von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer vertreten.

§ 22 Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand richtet Landesfachausschüsse und wenn erforderlich zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitsgruppen ein.
- (2) Die Landesfachausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - fachliche Unterstützung des Landesvorstandes, der CDU-Landtagsfraktion sowie der schleswig-holsteinischen CDU-Landesgruppe im Bundestag und der schleswig-holsteinischen CDU-Europaabgeordneten,
 - Behandlung von Themen und Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Anzahl und die Themenbereiche, zu denen Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Der Landesvorstand bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesfachausschüsse durch Beschluss.
- (4) Jedem Landesfachausschuss gehören weiter an: Die fachlich zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten, Mitglieder der Landesregierung (sofern CDU-geführt) und Landesvorstandsmitglieder. Die Kreisverbände und die Landesvereinigungen gem. § 43 dieser Satzung haben die Möglichkeit, jeweils ein weiteres Mitglied pro Landesfachausschuss zu entsenden. Weitere Mitglieder können durch den Landesvorstand benannt werden.
- (4) Die Vorsitzenden und die Mitglieder zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen werden durch den Landesvorstand bestimmt. Der Landesvorstand legt die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen.

§ 23 Landesparteigericht

- (1) Das jeweils für 4 Jahre gewählte Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einer / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die / der Vorsitzende und eine Beisitzerin / ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Landesparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen / Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 24 Landessatzungsausschuss

- (1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die / der Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Dem Landessatzungsausschuss obliegt die Beratung des Landesvorstandes und die Vorbereitung seiner Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 4 (Ablehnung von Aufnahmeanträgen) und des § 6 (Ordnungsmaßnahmen).
- (3) Dem Landessatzungsausschuss sind vom Landesvorstand die Überprüfung, Auslegung und Bearbeitung der Satzung zu übertragen. Er wacht über ihre Einhaltung. Er genehmigt für den Landesvorstand gem. § 18 Abs. 6 Ziff. 4 des Bundesstatuts die Satzungen von Kreisverbänden und Vereinigungen und wacht darüber, dass diese Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Satzungs- oder sonstige Rechtsverstöße zu beanstanden.

Der / dem Betroffenen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Rechtsverletzung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so hat der Landessatzungsausschuss die Angelegenheit unverzüglich dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) Hält der Landessatzungsausschuss eine Maßnahme eines Organs des Landesverbandes für rechtswidrig, so hat er diese Maßnahme ihm gegenüber zu beanstanden. Das betroffene Organ entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist erneut. Wird der Beanstandung nicht in angemessener Frist abgeholfen, so kann der Landessatzungsausschuss das Parteigericht anrufen.

- (5) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen steht der / dem Betroffenen der Widerspruch an das Landesparteigericht zu. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Hierüber ist die / der Betroffene schriftlich zu belehren. § 20 Abs. 1 der Parteigerichtsordnung findet Anwendung.

§ 25 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Landesparteitag kann über die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (2) Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "ja" oder "nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "ja" oder "nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (3) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlauts des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Die / der Vorsitzende des zuständigen Verbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss der Vorganges der Abstimmung ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.
- (4) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (5) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

II. Kreisverbände

§ 26 Bildung und Bereich

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bil-

dung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes.

- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.
Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

§ 27 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung aller Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt in Wahlkreis- Mitgliederversammlungen. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Landtagswahlkreise umfassen, kann die Aufstellung der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl auch in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) erfolgen.
- (2) Liegen Wahlkreise für die Bundestagswahl oder für die Landtagswahl im Gebiet mehrerer Kreisverbände, so bilden diese eine Arbeitsgemeinschaft, die den Wahlkampf vorbereitet und führt.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 Bundesstatut.
- (4) Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis-Mitgliederversammlung, die Form der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung und für die jeweils erforderlichen Mehrheiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung (vor allem §§ 57, 60, 65, 66). Im Übrigen gelten die jeweiligen Wahlgesetze.

§ 28 Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen

- (1) Die Kandidatinnen / die Kandidaten für die Kreistage und Vertretungen in den kreisfreien Städten werden auf Mitglieder-Kreisparteitagen gewählt. Für die Direktkandidatinnen / Direktkandidaten haben die betroffenen Ortsverbände ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Wahl der Gemeindevertretungen (mit Ausnahme der kreisfreien Städte) werden die Kandidatinnen / Kandidaten von den zuständigen Ortsverbänden in Mitgliederversammlungen gewählt. Besteht für mehrere Gemeinden nur ein Ortsverband (z.B. aufgrund vorhergehender Fusion) so hat der Ortsverband getrennte Mitgliederversammlungen pro Gemeinde durchzuführen, auf der je-

weils nur die Einwohner der Gemeinde stimmberechtigt sind, für deren Vertretung die Kandidaten aufgestellt werden sollen (§ 20 Abs. 3 Nr.1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein)

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat für das Amt einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wird auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Zuständig für die Einladung zu der Versammlung ist der Ortsverband, in dem die Wahl stattfinden soll, in kreisfreien Städten der jeweilige Kreisverband.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

§ 29 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband hat die Aufgabe
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
 5. die Arbeit der Ortsverbände zu fördern. Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ortsverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten und
 6. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.
- (2) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband monatlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.
- (3) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kreisverbandes und auch der Ortsverbände unterrichten.

§ 30 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand.
- (2) In Kreisverbänden kann ein Kreisverbandsausschuss gebildet werden.

§ 31 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag erfolgt als Mitgliederversammlung.

- (2) Ist die Durchführung eines Mitglieder-Parteitages für einen Kreisverband aus besonderen Gründen unzumutbar, die vom Kreisvorstand schriftlich darzulegen sind, kann der Landesvorstand auf Antrag des betreffenden Kreisvorstandes die Durchführung eines Delegiertenparteitages an Stelle des Mitglieder-Parteitages zulassen. Der Kreisvorstand hat den Antrag spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des Kreisparteitages beim Landesvorstand zu stellen. In dem Antrag ist zugleich ein Vorschlag für den geplanten Delegiertenschlüssel einzureichen, über den der Landesvorstand entscheidet.
- (3) Der Kreisparteitag ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,
 3. die Wahl der / des Kreisvorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreter, der Kreisschatzmeisterin / des Kreisschatzmeisters, ihres / seines Stellvertreters, der / des Mitgliederbeauftragten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der / des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter sowie der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter (§ 68),
 4. die Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zur Stadtvertretung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,
 5. den Erlass der Satzung (§ 26) und der Geschäftsordnung (§ 69).
- (4) Kreisparteitage sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 32 Kreisverbandsausschuss

- (1) Dem Kreisverbandsausschuss (§ 30 Abs. 2) gehören stimmberechtigt an
 1. die Mitglieder des Kreisvorstandes, (§ 33 Abs. 3),
 2. weitere Vertreterinnen / Vertreter jedes Ortsverbandes entsprechend der Zahl der Mitglieder,
 3. die Vorsitzenden der Vereinigungen (§ 43).

Die Mitglieder des Kreisparteigerichts und die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind befugt, an den Sitzungen des Kreisverbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.
- (3) Der Kreisverbandsausschuss ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, sofern nicht der Kreisparteitag die Sache an sich zieht,
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages.

§ 33 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand soll aus 15, höchstens 21 Mitgliedern bestehen, darunter kraft Amtes:
 - die Kreispräsidentin / der Kreispräsident (Stadtpräsidentin / Stadtpräsident) / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend,
 - die / der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion.mit beratender Stimme:
 - die Kreisgeschäftsführerin / der Kreisgeschäftsführer,
 - der / die Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit.
- (2) Der / die Kreisgeschäftsführer / in wird auf Vorschlag des / der Kreisvorsitzenden durch den Kreisvorstand gewählt. Das Einvernehmen mit dem / der Generalsekretär / in bzw. Landesgeschäftsführer / in ist herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl nicht übersteigen. Die Tätigkeit als Kreisgeschäftsführerin / Kreisgeschäftsführer ist mit der Ausübung eines anderen Amtes im Kreisvorstand unvereinbar.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages und Kreisverbandsausschusses gebunden. Er legt die Schlüsselzahl für die Vertreterinnen / die Vertreter des Kreisverbandsausschusses fest. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2. Er stellt den Voranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.
- (5) § 21 Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 34 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann ständige und zeitlich begrenzt arbeitende Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die ständigen Arbeitskreise haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zuarbeit für den Kreisvorstand und die CDU-Kreistagsfraktion,
 - Behandlung von Themen, die die Mitglieder des Arbeitskreises auswählen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises bestimmt der Kreisvorstand. Bei den von ihm ernannten Mitgliedern sind sowohl die fachlich zuständigen Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion als auch die zuständigen CDU-Landtagsabgeordneten zu berücksichtigen.
Der Kreisvorstand soll auch Nichtparteimitglieder berufen.
- (4) Jeder ständige Arbeitskreis wählt einen Vorstand, der in der Regel aus einer / einem Vorsitzenden, ihrem / seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Für die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihren / seinen Stellvertreter hat der Kreisvorstand das Vorschlagsrecht.

- (6) Nicht ständige Arbeitskreise sollen maximal 15 Mitglieder umfassen, die vom Kreisvorstand benannt werden. Dieser legt die Themenstellung fest und bestimmt den zeitlichen Rahmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 35 Kreisparteigericht

- (1) Das jeweils für vier Jahre gewählte Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Das Gericht tritt in der Besetzung mit einer / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die / der Vorsitzende und ihr / sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Kreisparteigerichts dürfen nicht dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Union angehören; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreterin / Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 36 Auflösung

Der Kreisparteitag kann über die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Hat er die Auflösung beschlossen, so hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. § 25 gilt entsprechend.

III. ORTSVERBÄNDE

§ 37 Bildung und Bereich

- (1) Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden den Ortsverband. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen.
- (2) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.
- (3) Gehören mehrere Gemeindeverbände zu einem Amt oder Kreistagswahlbezirk, so können sie sich zu Amts- oder Bezirksverbänden zusammenschließen.

§ 38 Aufgaben

Der Ortsverband hat die Aufgabe

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,

4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden seines Bereiches zu vertreten,
5. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 39 Organe

Organe des Ortsverbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 40 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane oder nach dem Gesetz andere Einrichtungen zuständig sind,
2. die Wahl der vom Ortsverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. den Erlass der Geschäftsordnung (§ 69).

§ 41 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern, den Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme. Eines der gewählten Mitglieder, das auf der Hauptversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt worden sein muss, übernimmt die Aufgaben des/ der Mitgliederbeauftragten (§ 12 Abs.2). Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister nennt einmal jährlich Namen und Beträge derjenigen Mitglieder, die zahlungssäumig oder zahlungsunwillig sind.

§ 42 Auflösung

Der Ortsverband kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung auflösen.

§ 36 gilt entsprechend

D. SONDERORGANISATIONEN

§ 43 Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschland

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Deutschland (JU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
2. Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
4. Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (KPV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
5. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein
7. Senioren-Union Landesvereinigung Schleswig-Holstein

§ 44 Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landessatzungsausschuss (§ 24 Abs. 2) bedarf.
- (3) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

§ 45 Kommunalpolitische Vereinigung

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Schleswig-Holstein, die Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter, Kreistagsabgeordnete, Mitglieder eines Ausschusses, eines Beirates oder einer anderen ehrenamtlichen ständigen Einrichtung einer Gemeinde, eines Kreises, eines Amtes, eines kommunalen Zweckverbandes oder eines anderen kommunalen Zusammenschlusses sind, bilden die Kommunalpolitische Vereinigung in der CDU, Landesvereinigung Schleswig-Holstein. Im Übrigen bestimmt die Kommunalpolitische Vereinigung durch ihre Satzung, wer ihr außerdem als Mitglied angehören kann.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. FINANZEN

§ 46 Aufbringung der Mittel

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliederbeiträge für ihren Bereich.

§ 47 Mittelbewirtschaftung

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär und im Falle ihrer / seiner Verhinderung die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer sowie die Landesschatzmeisterin / der Landesschatzmeister und ihr / sein Stellvertreter haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird von den vorgenannten Personen mit Zustimmung der / des Landesvorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär, die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landevorstandes.
- (4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (5) Die Verbände können über ihre Einnahmen nach Maßgabe ihrer Voranschläge verfügen.
- (6) Der Landesverband ist befugt, die Mittel der Kreisverbände zur Deckung seiner Ausgaben, insbesondere für die Landesgeschäftsstelle, in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach einem vom Landesvorstand aufgestellten und vom Landesausschuss genehmigten Verteilerschlüssel.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Kreis- und Ortsverbände entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 48 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen; die / der Vorsitzende oder ein von ihr / ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung vorzulegen.
- (3) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.
- (4) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (5) Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch der / dem Kreisvorsitzenden.
- (6) Als Kassenprüferin / Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter / Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl gewesen war.

§ 49 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 50 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind
 - die / der Vorsitzende
 - die 4 Stellvertreter und
 - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.
- (2) Die / der Vorsitzende und im Behinderungsfalle einer der Stellvertreter sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 51 Besondere Vertreter

- (1) Die Ortsverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind
 - die / der Vorsitzende
 - eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter und
 - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.
- (2) § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 52 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen; die persönliche Haftung des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

§ 53

nicht besetzt

III. VERSAMMLUNGEN, LADUNGSFRISTEN

§ 54 Parteitage und Hauptversammlungen

Die Parteitage und Hauptversammlungen sind von den zuständigen Parteivorständen jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn die Verbandsausschüsse oder mindestens ein Fünftel der nachgeordneten Verbände - bei Ortsverbänden ein Fünftel der Mitglieder - es unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 55 Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse werden unter der Leitung der / des Verbandsvorsitzenden oder ihres / seines Stellvertreters einberufen. § 54 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 56 Vorstände

Die Parteivorstände treten nach Bedarf zusammen. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, sie / er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 57 Ladungsfristen, Antragsfristen, Tagesordnung, Dringlichkeit

- (1) Der Zeitpunkt von Landesparteitagen muss 2 Monate vorher unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung
 - für den Landesparteitag 2 Wochen,
 - für den Landesausschuss, Kreisparteitag, Kreisverbandsausschuss 2 Wochen.
- (3) Die Antragsfrist beträgt
 - für den Landesparteitag 3 Wochen
 - im Übrigen 1 Woche.
- (4) Die Ladungsfrist für Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen beträgt bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung 2 Wochen, die Antragsfrist 1 Woche.
In begründeten besonderen Dringlichkeitsfällen kann der jeweilige Vorstand die Ladungsfrist auf 1 Woche und die Antragsfrist auf 2 Tage begrenzen.
Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens eingewilligt hat.
Ortsvorstandssitzungen können ohne besondere Fristen mündlich einberufen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
In Dringlichkeitssitzungen kann nur über dringliche Fälle entschieden werden.

(5) Antragsberechtigt sind

- bei Landesparteitagen:
Landesvorstand,
Kreisverbände,
Amtsverbände,
Ortsverbände,
Landesvereinigungen,
Landesfachausschüsse (vertreten durch die Vorsitzenden),
die gewählten Delegierten des Landesparteitages
30 Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein (vertreten durch zwei in dem Antrag zu benennende Vertrauenspersonen die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- bei Kreisparteitagen:
Kreisvorstand,
Amtsverbände,
Ortsverbände,
Mitglieder (bei Delegiertenparteitagen: Delegierte),
Kreisvereinigungen,
Arbeitskreise,
- bei Hauptversammlungen:
alle Mitglieder,
- bei Landesausschusssitzungen:
alle Mitglieder.

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied / Delegierten gestellt werden.

- (6) Die Einladungen zu den Sitzungen aller Parteiorgane sind von den Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter festzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitskreise.
- (7) Einzelheiten können die Geschäftsordnungen regeln.
- (8) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
- (9) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn eine Einberufungsfrist nachhaltig (ca. 6 Monate) nicht eingehalten worden ist, eine parteigerechte Wahl nicht fristgerecht durchgeführt wird oder ein zuständiges Organ eine außerordentlich beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 58 Dringlichkeitsanträge

Neue Anträge, die nicht innerhalb der in § 57 genannten Fristen eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit muss von dem betreffenden Parteitag oder Parteiorgan mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

§ 59 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages ist den Kreisverbänden und dem Landessatzungsausschuss binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Ortsverbänden binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

IV. ABSTIMMUNG UND WAHLEN

§ 60 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände oder der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57).
- (2) Alle übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind (§ 57) und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die / der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie / er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht ge-

bunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 61 Gültigkeit der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse erlangen Gültigkeit nur, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen ist.
- (2) Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.

§ 62 Stimmrecht der Verbände

- (1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreterinnen / Vertreter (§§ 16 Abs. 2, 19 Abs. 1 Ziff. 4) nur ausüben, wenn sie den vom Landesausschuss festgesetzten monatlichen Mindestbeitragsanteil je Mitglied an den Landesverband bis zum 6. Monat vor dem Termin des jeweiligen Landesparteitages abgeführt haben.
- (2) Abs. 1 gilt für die Kreisverbände im Verhältnis zu den Ortsverbänden entsprechend.

§ 63 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (2) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 66) ist eine Mehrheit von 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Parteitage oder der Hauptversammlungen notwendig.
- (3) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Parteitage oder Mitgliederversammlungen festgestellt (Anwesenheitsliste, Stimmkartenausgabe o.a.), der bis zur jeweiligen Abstimmung noch später hinzukommende stimmberechtigte Mitglieder hinzurechnen sind. Erstreckt sich der Parteitag oder die Mitgliederversammlung auf mehrere Tage, so ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satz 2 für jeden Tag neu festzustellen, wenn Beschlüsse mit der hier geregelten qualifizierten Mehrheit zu fassen sind.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

§ 64 Wahlzeit

- (1) Zu allen Parteigremien - mit Ausnahme der Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten - ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
Die Gewählten bleiben - vorbehaltlich einer Amtsniederlegung - bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
- (2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär und die Mitglieder der Parteigremie werden auf 4 Jahre gewählt.

§ 65 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitagen und zu Kreisverbandsausschüssen sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
- (2) Im Übrigen können Wahlen offen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt und die Wahlgesetze nicht etwas anderes zwingend vorschreiben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit, d.h. sie werden von den abgegebenen Stimmen abgezogen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Parteivorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs bedarf der absoluten Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Bewerberin/der Bewerber mehr als die Hälfte der auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit berechnet sich bei einer ungeraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 0,5 erhöht werden bzw. bei einer geraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 1 erhöht werden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn für die bezeichneten Ämter nur ein Bewerber/ eine Bewerberin kandidiert sowie für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten, soweit die Wahlgesetze nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

- (7) Wird bei einer Wahl nach Absatz 5 oder 6 die absolute Mehrheit bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl teil; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zu Stimmgleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es erneut zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (sog. en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (9) Werden in einem Wahlgang mindestens zwei Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen/ Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl).
- (10) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen/Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.
- (11) Bei der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Parteivorsitzenden sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind.
- (12) Sind 3 Ämter zu besetzen, sind mindestens 2 Bewerberinnen/Bewerber anzukreuzen. Sind 2 Ämter zu besetzen, ist mindestens 1 Bewerberin/ Bewerber anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen/ Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es auch hier zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 65 a Mitgliederbefragung

- (1) Auf Landesebene ist in Sach- und Personalfragen die Befragung der Mitglieder zulässig.
- (2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes. Der Landesverband muss eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn sie von

mindestens fünf Kreisverbänden nach Fassung entsprechender Kreisvorstandsbeschlüsse beim Landesverband beantragt wird.

- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle an einem durch Landesvorstandsbeschluss festzulegenden Stichtag in der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) erfassten Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein. Die Befragung erfolgt schriftlich durch über die Landesgeschäftsstelle zu versendende Stimmzettel. Jedem Stimmzettel ist ein frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen, der für die Stimmabgabe zu verwenden ist. Der Landesvorstand bestimmt die Frist für die Rücksendung der Stimmzettel; sie beträgt mindestens 14 Tage ab Beginn der Versendung. Die Stimmen sind in einem zum Zwecke der Mitgliederbefragung einzurichtenden Postfach zu sammeln, das erst nach Ablauf der Rücksendungsfrist geleert wird. Die Auszählung erfolgt unter notarieller Aufsicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.
- (4) Das Ergebnis einer Mitgliederbefragung ersetzt weder den Beschluss eines Gremiums der CDU Schleswig-Holstein noch das Ergebnis einer Wahl im Sinne der Landessatzung.

§ 66 Abwahl

- (1) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstiger Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (2) Als Abwahl im Sinne des Abs. 1 und des § 63 Abs. 2 gilt auch, wenn eine / ein bereits aufgestellte Wahlbewerberin / Wahlbewerber auf Antrag des jeweiligen Vorstandes abgewählt werden soll, solange die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär kann auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesausschuss vorzeitig von den Pflichten ihres / seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Mit dem Beschluss endet ihre / seine Vorstandstätigkeit ebenso wie mit dem Ende ihres / seines Arbeitsverhältnisses, sofern nicht der Landesausschuss eine andere Entscheidung trifft.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Parteigerichte. Sie können nicht abgewählt werden.

F. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 67 Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise

- (1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände und Arbeitskreise vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände ein-

setzen, wenn die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr gesichert erscheint und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.

- (2) Gegen die Maßnahme des Landesvorstandes ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Landesausschuss zulässig. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesausschusses ist der Widerspruch an das Landesparteigericht gegeben, worüber die / der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

§ 68 Nachweis des Mitgliederbestandes

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD), soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände entscheidend ist.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 69 Satzungen und Geschäftsordnungen

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen ihrer Satzungen Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung gilt für den Verband, der sie erlassen hat. Die Satzungen und Geschäftsordnungen sind dem Landessatzungsausschuss zur rechtlichen Vorprüfung vorzulegen. Sie dürfen den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen.

§ 70 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist auf dem 19. Landesparteitag am 1.12.1967 in Rendsburg beschlossen und am 17.3.2001 zuletzt geändert worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Landesverbandes bisher geltenden Landessatzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft (der § 3, Abs. (3), Satz 3 vorbehaltlich der Zustimmung des 55. Landesparteitages am 1.6.2002).
- (2) Der Satzungsausschuss wird ermächtigt, notwendig werdende redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.

Anlage

Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämtern haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

Anlage

Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämtern haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

Herausgeber:

CDU-Schleswig-Holstein

Sophienblatt 44-46, 24114 Kiel

Telefon: 0431/6 60 99-0 - Fax: 0431/6 60 99-99

E-Mail: info@cdu-sh.de - Internet: <http://www.cdu-sh.de>

Redaktion: Dr. Tobias Engelstätter und Jörg Hollmann